



## **Richtlinie**

### **„Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz“**

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 19.12.2017

#### **1. Geltungsbereich:**

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen und Maßnahmen im Bereich Umwelt, Energie und Klimaschutz gelten für jene Förderungen, die von der Abteilung Umwelt- und Energiewirtschaft des Amtes der NÖ Landesregierung (im Folgenden Abwicklungsstelle) in diesen Bereichen abgewickelt werden. Ausgenommen sind Förderungen, für die es von der NÖ Landesregierung genehmigte Richtlinien gibt.

#### **2. Allgemeine Grundsätze:**

##### **a. Ziele der Förderung:**

Gefördert werden Investitionen und Maßnahmen, welche im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere dem NÖ Energieeffizienzgesetz 2012 sowie dem NÖ Umweltschutzgesetz) und den sonstigen relevanten Strategien des Landes NÖ im Umwelt-, Energie- und Klimabereich (insbesondere dem NÖ Energiefahrplan, dem NÖ Klima- und Energieprogramm sowie dem NÖ Abfallwirtschaftsplan) stehen und einen positiven Beitrag zur Erreichung der Ziele in diesen Bereichen leisten.

##### **b. Bestimmungen:**

Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderantrags sowie durch Verhandlungen mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller erwachsen dem Land NÖ keine wie immer gearteten Verpflichtungen.

Die Gewährung und Auszahlung von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im jeweiligen Voranschlag des Landes NÖ zur Verfügung stehenden Mittel.

Soweit möglich hat die Antragstellerin oder der Antragsteller Bundesförderungen für das Projekt vorrangig in Anspruch zu nehmen.

#### **3. Förderungswerber:**

Antragsberechtigt im Sinne der Richtlinie sind natürliche und juristische Personen.

#### **4. Gegenstand der Förderung:**

Förderbar im Sinne der Richtlinien sind nur jene Kosten, die unmittelbar mit dem geförderten Vorhaben in Zusammenhang stehen, und nur in jenem Ausmaß, in

dem sie zur Erreichung des Förderziels unbedingt erforderlich sind. Indirekte Kosten sind nur förderbar, wenn sie zur Erreichung des Förderziels erforderlich sind.

## **5. Antragstellung:**

Förderungen können nur auf schriftlichen Antrag hin gewährt werden. Der Antrag ist **vor** Projektbeginn zu stellen. Für Kleinförderungen (Förderbarwert bis € 5.000,--) kann die Antragstellung auch nach Projektumsetzung erfolgen, diese ist allerdings nur bis maximal 6 Monate nach Rechnungslegung möglich. Die sechsmonatige Frist beginnt mit dem Datum der (Schluss-)Rechnung.

Der Förderantrag hat zu enthalten:

- Angaben zur Antragstellerin oder zum Antragsteller
- Beschreibung des zur Förderung eingereichten Vorhabens
- Kostenberechnung (allenfalls unter Beilage von Kostenvoranschlägen)
- Finanzierungsplan
- Zeitplan

Die Abwicklungsstelle kann im Bedarfsfall weitere Unterlagen zur Prüfung des Förderansuchens anfordern.

Förderanträge sind unter Verwendung der bereitgestellten Formulare einzureichen. Bereitgestellte elektronische Systeme zur Antragstellung sollen vorzugsweise verwendet werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Abwicklungsstelle alle wesentlichen Änderungen von Angaben im Förderantrag unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

## **6. Förderaktionen**

Für einzelne Förderaktionen werden eigene Informationsblätter zur Verfügung gestellt, die die jeweiligen Aktionen näher definieren. Diese Informationsblätter enthalten Angaben zu folgenden Punkten:

- Was wird gefördert? (Förderungsziel und förderbare Vorhaben)
- Wer bekommt die Förderung? (Zielgruppe)
- Wie bekomme ich die Förderung? (Antragstellung und Förderablauf)
- Wie hoch ist die Förderung? (Art und Ausmaß der Förderung)
- Wie lange bekomme ich die Förderung (Gültigkeitsdauer)

## **7. Art der Förderung**

Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbare Beihilfe zum geförderten Projekt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der „de-minimis“-Regel.

## **8. Rückforderung / Einstellung der Förderung**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet, den Förderungsbetrag zur Gänze oder teilweise (samt Verzinsung ab dem Tag der Zuzählung) zurückzuerstatten, falls

- die Förderung auf Grund wesentlich unrichtiger oder unvollständiger Angaben vergeben wurde
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde
- das geförderte Vorhaben gänzlich nicht oder nicht in der vereinbarten Weise durchgeführt wurde
- die den Erfolg des Projektes sichernden Auflagen, Bedingungen, Befristungen oder übernommenen Verpflichtungen nicht eingehalten wurden
- die ausbezahlten Fördermittel nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß abgerechnet wurden
- gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie bzw. die Vorgaben der speziellen Informationsblätter verstoßen wurde
- vorgesehene Kontrollmaßnahmen behindert oder verhindert wurden
- vereinbarte Berichte oder Nachweise trotz schriftlicher Erinnerung nicht vorgelegt oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt wurden

## **9. Verpflichtungen bei Antragstellung**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist dazu verpflichtet

- die Richtlinie zur „Förderung von Investitionen und Maßnahmen in den Bereichen Umwelt, Energie und Klimaschutz“ sowie die spezifischen Informationsblätter vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen
- sofern in dieser Richtlinie nicht anders definiert, die Bestimmungen der „Allgemeinen Förderrichtlinie für Förderungen des Landes NÖ“ (<http://www.noe.gv.at/noe/AllgemeineFoerderrichtlinie.html>) vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen.
- bei der Durchführung des beantragten Vorhabens alle bestehenden Rechtsvorschriften zu beachten
- den Förderungsbetrag widmungsgemäß zu verwenden

- die widmungsgemäße Verwendung in der von der Abwicklungsstelle gewünschten Form nachzuweisen. Für Förderaktionen ist die Form des Nachweises in den Informationsblättern genauer definiert.
- weitere Förderungen, um die für gegenständliches Projekt angesucht wird bzw. die erhalten wurden, unter Angabe der jeweiligen Förderstelle bekanntzugeben.

## **10. Datenschutz**

Die Antragstellerin oder der Antragsteller nimmt zur Kenntnis,

- dass personenbezogene nicht-sensible Daten vom Fördergeber zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen, insbesondere für Zwecke der Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und allfällige Rückforderungen automationsunterstützt verarbeitet werden und durch diese zulässige Verarbeitung schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen im Sinne des § 8 Datenschutzgesetz 2000 nicht verletzt werden.
- dass personenbezogene Daten vom Fördergeber zur Erfüllung von in Rechtsvorschriften vorgesehenen Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der den Fördergeber treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen übermittelt werden.
- dass Angaben zum Förderprojekt (Förderungsnehmer; gefördertes Vorhaben; Art, Zweck und Höhe der Förderung) in vom Land NÖ erstellen Förderberichten veröffentlicht werden können und stimmt einer Verwendung seiner/ihrer Daten durch das Land NÖ gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 ausdrücklich zu.

Überdies erklärt sich die Antragstellerin oder der Antragsteller bereit, an PR-Aktionen teilzunehmen und gegebenenfalls mit Foto und namentlich erwähnt in fachspezifischen Medien sowie im Internet auf der Webseite des Landes NÖ ([www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at)) vorgestellt zu werden.

## **11. Inkrafttreten:**

Diese Richtlinie tritt mit der Genehmigung durch die NÖ Landesregierung am 19.12.2017 in Kraft.